

# Allgemeine Auftragsbedingungen für den Sanitätsdienst der DRK Bereitschaft Schwäbisch Hall

#### 1. Dienstanforderung

- 1.1. Die Anforderung eines Sanitätsdienstes sollte rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Veranstaltungsbeginn erfolgen, um uns und unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechende langfristige Disposition zu ermöglichen. Kurzfristigen Anforderungen versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen, in diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits beispielsweise durch den Einsatz auswärtiger Einsatzkräfte höhere Kosten entstehen als in unseren Kostensätzen vorgesehen.
- 1.2. In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie bezüglich der Notwendigkeit des Einsatzes von Fahrzeugen beraten wir den Auftraggeber gerne. Dazu müssen die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde offengelegt werden.

### 2. Personal, Material und Einsatzfahrzeuge

- 2.1. Grundlagen für den Umfang des Sanitätsdienstes sind die aufgrund der Veranstaltungsdaten und –merkmale durchgeführte Risikoanalyse, die organisationsinternen Vorgaben und die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde. Die Mindestanzahl sind zwei Einsatzkräfte.
- 2.2. Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Rettungssanitäter haben die staatliche Prüfung nach der jeweils geltenden Landesprüfungsverordnung und den Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen vom 20.09.1977 erfolgreich bestanden;
  - Rettungsassistenten und Notfallsanitäter sind im Besitz der staatlichen Genehmigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
  - Unsere Notärzte verfügen über den Fachkundenachweis Notfallmedizin oder zumindest über längere Erfahrung im Notarztdienst. Die regelmäßige Fortbildung aller unserer Mitarbeiter ist für uns eine Selbstverständlichkeit.
- 2.3. Die für die sanitätsdienstliche Versorgung erforderliche Grundausstattung (Verbandmittel, Notfallausstattung und Decken) führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen kommen wir gerne nach.
- Soweit wir Krankentransport- und Rettungswagen zur Verfügung stellen, entsprechen diese mindestens der DIN EN 1789.
- 2.5. Stellt der Veranstalter keine geeigneten Räumlichkeiten für die Einsatzkräfte sowie zur Behandlung von Patienten zur Verfügung, werden ggf. geeignete Fahrzeuge oder Sanitätszelte eingesetzt. Dies gilt auch für weiträumige Veranstaltungsgelände, bei denen ein Transport des Patienten zu Fuß vom Notfallort zur eingerichteten Sanitätswache nicht zumutbar ist.

### 3. Abrechnungsmodalitäten, Kosten

- 3.1. Entstehende Kosten für Personaleinsatz berechnen wir nach Einsatzstunden ab Eintreffen am Einsatzort, angebrochene Stunden werden zur nächsten halben bzw. vollen Stunde aufgerundet. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Anfahrtskosten entstehen nicht. Kosten für Fahrzeuge und Zelte berechnen wir pro Tag. Für die Anfahrt zum Sanitätsdienst benötigte, aber nicht angeforderte Einsatzfahrzeuge werden dem Veranstalter nicht berechnet. Gem. Punkt 2.5 zum Einsatz kommende Fahrzeuge und Zelte werden in Rechnung gestellt.
- 3.2. Der Einsatz unseres Personals erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Wir verrechnen deshalb keine Personalkosten für unser Einsatzpersonal. Trotzdem entstehen uns Kosten, für die wir eine Aufwandsentschädigung erheben. Darin enthalten sind Kosten für
  - Reinigung der Einsatzbekleidung,
  - Anteilige Beschaffungskosten für Einsatzausrüstungen und –bekleidung,
  - Kosten für Verbrauchsgegenstände,
  - Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung unserer ehrenamtlicher Helfer,
  - Persönliche Fahrtkosten der Helfer
- 3.3. Alle Hilfeleistungen durch unser Personal sowie die Verbrauchsmaterialien sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Fahrzeuge werden gesondert berechnet. Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze mit unseren Fahrzeugen rechnet der Rettungsdienst direkt mit den zuständigen Sozialversicherungsträger ab; gleiches gilt für ärztliche Leistungen.
- 3.4. Da unsere Einsatzkräfte teilweise über längere Zeit im Einsatz sind, bitten wir Sie um Bereitstellung einer Verpflegung wie in Ihrer Veranstaltung für Besucher oder Helfer vorgesehen.
- 3.5. Es gelten die Kostensätze für Sanitätsdienste der DRK Bereitschaft Schwäbisch Hall. Für Großveranstaltungen oder mehrere Veranstaltungen binnen eines Kalenderjahres sind Pauschalpreise oder Preisnachlässe nach besonderer Vereinbarung möglich.
- 3.6. Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung, die binnen 14 Tagen ab Zugang zu begleichen ist.

## 4. Nachträgliche Verstärkung

Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir auf Wunsch des Veranstalters, auf Weisung der Ordnungsbehörde oder nach eigener Einschätzung kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte nachführen müssen, kann weiterer Aufwand entstehen. Die Geltendmachung weiterer und darüber hinausgehender Kosten ist nicht ausgeschlossen.

Stand: 17.03.2016